

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Oktober 2023,
Zahl: 920-8-H/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Millstatt am See erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Blindenführhunde, Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres sind von der Abgabe ausgenommen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für das Halten

- | | |
|--|------------|
| 1. eines Wachhundes | 25,00 Euro |
| 2. eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 20,00 Euro |
| 3. aller übrigen Hunde, pro Hund | 55,00 Euro |

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- Lawinen- und Personensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

- (1) Während dem Bestehen der Abgabepflicht wird gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 10,00 Euro dem Abgabenschuldner eine Hundemarke ausgehändigt.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Millstatt am See“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17. Dezember 2015, Zahl: 920-8-H/2015, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

